

Anhang 4: Flexibility Grant (ehemals Entlastungsbeiträge Modell 120%) Ziff. 2.18 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement; Fassung vom 3. November 2020

4.1 Grundsatz und Ziele

¹ Mit dem Flexibility Grant fördert der SNF die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Tätigkeit und akademischer Karriere mit Betreuungspflichten.

² Der SNF gewährt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern mit hoher beruflicher Beanspruchung und Kinderbetreuungspflichten Beiträge an Supportpersonen und an Kinderbetreuungskosten (Flexibility Grant) gemäss den nachstehenden Bestimmungen.¹

³ Die Beiträge werden im Rahmen von Forschungsbeiträgen des SNF ausgerichtet und gehen entweder an die Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger oder an über das finanzierte Forschungsvorhaben bezahlte Postdocs oder Doktorierende.

⁴ Die beiden Massnahmen „Beitrag an Supportperson“ und „Beitrag an Kinderbetreuungskosten“ können kombiniert werden.

4.2 Beitrag an Supportperson

¹ Der Beitrag an eine Supportperson ermöglicht eine Reduktion des Arbeitspensums von einer 80%-100%-Stelle auf ein Mindestpensum von 60% bei gleichzeitiger Anstellung einer Supportperson (wissenschaftliche/r oder technische/r Mitarbeiter/in oder Hilfskraft) für das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben.

² Der SNF leistet einen Beitrag an das Salär der Supportperson. Dieser Beitrag beträgt maximal 20% des auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechneten Bruttosalärs der den Flexibility Grant beanspruchenden Person, erhöht durch die infolge der Pensenreduktion freiwerdenden Brutto-Salärmittel (letztere können höchstens 40% des massgebenden Bruttosalärs der beanspruchenden Person betragen).

³ Der Beitrag an eine Supportperson kann auch ohne Reduktion des Arbeitspensums beantragt werden. In diesem Fall muss das Arbeitspensum der die Massnahme beanspruchenden Person 80-100% betragen. Der Beitrag an eine Supportperson (wissenschaftliche/r oder technische/r Mitarbeiter/in oder Hilfskraft) für das geförderte Forschungsvorhaben ist auf 20% des massgebenden Bruttosalärs der den Flexibility Grant beanspruchenden Person begrenzt.

¹ Redaktionelle Anpassungen vom 1. Juli 2020, in Kraft ab sofort.

4.3 Kinderbetreuungskostenbeitrag

¹ Beiträge an kostenpflichtige Kinderbetreuung ermöglichen Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern die Fortsetzung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit unter grösstmöglicher Vermeidung von Verzögerungen.

² Das Arbeitspensum muss mindestens 80% betragen. Doktorierende (nachstehend Ziff 4.4 Absatz 1 Buchstabe c) können unabhängig von ihrem Arbeitspensum Kinderbetreuungskostenbeiträge beantragen).

4.4 Persönliche Voraussetzungen: Förderung durch den SNF

¹ Folgende Nachwuchswissenschaftler/innen können einen Flexibility Grant erhalten:

- a. Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger im Rahmen der Karriereförderungsinstrumente Ambizione (mit Salär), PRIMA, Postdoc Mobility für die Rückkehrphase und nur für Kinderbetreuungsbeiträge und Doc.CH (für diese gilt zusätzlich Bst. c);²
- b. durch den SNF finanzierte Postdocs im Sinne von Ziffer 7.4 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind;
- c. durch den SNF finanzierte Doktorierende, die an einer schweizerischen Institution angestellt sind; Doktorierende können nur Kinderbetreuungsbeiträge erhalten.

² Die Beiträge können auch in den Nationalen Forschungsschwerpunkten (NFS) beantragt werden. Die spezifischen Einreiche- und Gesuchsmodalitäten im Rahmen von NFS sind in der NFS-Richtlinie „Grants for postdocs and doctoral students with family care duties“ geregelt.

4.5 Weitere persönliche Voraussetzungen³

¹ Folgende weiteren Voraussetzungen müssen Nachwuchswissenschaftler/innen erfüllen:

- a. Für beide Beitragsarten: Die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler muss die Tage der Fremdbetreuung ihrer bzw. seiner Kinder nachweisen. Diese muss aus beruflichen Gründen bei den betreuungspflichtigen Personen an mindestens 3 Tagen der Arbeitswoche notwendig sein, wobei die Eigenbetreuung durch die Betreuungspflichtigen je höchstens 1 Tag betragen darf.⁴ Berücksichtigt werden Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe nach schweizerischem Recht⁵. Der SNF kann detaillierte Nachweise zu dieser Situation verlangen;
- b. für den Beitrag an eine Supportperson: Ein Anstellungsgrad von mindestens 60%, wenn das Arbeitspensum reduziert wird oder ein Anstellungsgrad von mindestens 80%, sofern eine Supportperson ohne gleichzeitige Reduktion des Arbeitspensums angestellt wird. Die Pensenreduktion und die Anstellung der Supportperson sind nachzuweisen; und
- c. für einen Kinderbetreuungskostenbeitrag: ein Anstellungsgrad von mindestens 80%. Diesen Nachweis müssen Doktorierende nicht erbringen. Die Voraussetzungen gemäss Buchstabe a. müssen bei Doktorierenden ebenfalls erfüllt sein.

² Werden die beiden Beitragsarten kombiniert, so muss der Anstellungsgrad mindestens 80% betragen.

² Redaktionell angepasste Fassung vom 1.11.2020, in Kraft ab sofort.

³ Redaktionelle Anpassungen vom 1. Juli 2020, in Kraft ab sofort.

⁴ Der SNF stellt auf die effektiven Verhältnisse bei der Kinderbetreuung ab. Die beruflichen Gründe für die Notwendigkeit der Fremdbetreuung sind darzulegen. Diese Gründe können bei der weiteren betreuungspflichtigen Person auch in unregelmässige Arbeitszeiten, Weiterbildung, Betreuungsunfähigkeit infolge Krankheit/Unfall, Arbeitslosigkeit bestehen.

⁵ Die Dauer der Primarschulstufe richtet sich nach Art. 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007. Kanton Tessin: es können Beiträge bis und mit zur 6. Schulklasse geltend gemacht werden.

4.6 Einreichemodalitäten und Fristen

¹ Gesuche können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens eingereicht werden, frühestens am Startdatum des Vorhabens, spätestens jedoch vier Monate vor dessen Ablauf.

² Die Beiträge beginnen frühestens am für den Flexibility Grant beantragten Startdatum. Der Erste des Monats der Gesuchstellung ist der frühestmögliche Beitragsbeginn. Im Übrigen ist ein rückwirkendes Startdatum nicht möglich.

³ Die Gesuche werden von der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder dem korrespondierenden Beitragsempfänger eingereicht. Dies gilt auch dann, wenn der Beitrag zugunsten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Ziffer 4.4 Buchstabe b und c beantragt wird.

⁴ Das Gesuch ist in elektronischer Form und gemäss den Vorgaben in mySNF als Zusatzbeitrag einzureichen und hat alle obligatorischen Angaben und Beilagen zu enthalten.

4.7 Gesuchsbehandlung⁶

¹ Sofern die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 4.4 und 4.5 erfüllt sind, beurteilt der SNF die Zweckmässigkeit der Massnahmen. Diese ist gegeben, wenn die Fortführung der wissenschaftlichen Tätigkeit dank der Massnahmen besser mit den Kinderbetreuungspflichten vereinbart und Verzögerungen grösstmöglich vermieden werden können.

² Der SNF kann das Gesuch ablehnen oder den beantragten Beitrag kürzen, wenn die Zweckmässigkeit nicht oder nur teilweise gegeben ist.

³ Auf Gesuche, welche die Voraussetzungen gemäss den Ziffern 4.4 bis 4.6 nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

4.8 Zusprache, Auszahlung der Beiträge und Verlängerungen⁷

¹ Die Beiträge werden in einer ersten Phase grundsätzlich für höchstens 24 Monate gesprochen und dem Gesamtbeitrag für das bewilligte Forschungsvorhaben zugerechnet.

² Mit einem einfachen Folgeantrag kann der Flexibility Grant für eine zweite Phase bis zum Ende des bewilligten Forschungsvorhabens verlängert werden, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

³ Endet das bewilligte Forschungsvorhaben nach höchstens 30 Monaten ab dem Startdatum des Flexibility Grants, wird der Beitrag direkt für die Dauer bis zum Projektende zugesprochen.

⁴ Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der korrespondierenden Beitragsempfängerin oder des korrespondierenden Beitragsempfängers des Forschungsvorhabens (Tranchenzahlungen).

⁵ Mit einem Folgeantrag gemäss Absatz 2 können auch Verlängerungen des Flexibility Grants beantragt werden, die durch eine Verlängerung des bewilligten Forschungsvorhabens begründet sind. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass die Anstellung der den Flexibility Grant beanspruchenden Person ebenfalls verlängert wurde und die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

4.9 Anrechenbare Kosten

¹ Beim Beitrag an eine Supportperson sind die Kosten des Salärs für die Supportperson anrechenbar. Es gelten die Bestimmungen des SNF für die Anstellung von Mitarbeitenden. Die durch eine Pensenreduktion freiwerdenden Mittel werden angerechnet.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 3. November 2020, in Kraft ab 1.1.2021.

² Beim Kinderbetreuungskostenbeitrag sind höchstens die effektiven Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte anrechenbar, wobei der Beitrag des SNF pro Kind höchstens CHF 1'000.-/Monat beträgt. Allfällige Beiträge an die Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin beider Elternteile werden in Abzug gebracht.

³ Allfällige Kürzungen (Ziff. 4.7, Absatz 2) berücksichtigt der SNF bei der Dauer und/oder Höhe des beantragten Beitrags.

⁴ Der gesamte Beitrag darf CH 30'000.-/Jahr nicht überschreiten.

4.10 Beitragsverwendung und Anpassungen

¹ Der Beitrag muss während der Laufzeit des vom SNF unterstützten Forschungsvorhabens bezogen werden.

² Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind verpflichtet, den SNF unverzüglich über alle Gegebenheiten zu informieren, welche die Beitragsvoraussetzungen verändern oder beeinflussen könnten (Artikel 39 Beitragsreglement). Namentlich sind dem SNF Veränderungen in der Organisation der Kinderbetreuung zu melden. Gegebenenfalls passt der SNF den Beitrag an bzw. beendet diesen, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind.

4.11 Berichterstattung

¹ Über den Flexibility Grant muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden. Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichts über das vom SNF geförderte Forschungsvorhaben.

² Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichts.

4.12 Weitere Bestimmungen

Soweit dieser Anhang keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.